

# ESCHE news

Aktuelle Informationen  
für Mandanten  
Dezember 2018

spezial

## Umsatzsteuer

- └ Umsatzsteuerliche Organschaft – Handlungsbedarf zum 31.12.2018?  
SEITE 04
- └ Gefahr für Onlinehändler auf Amazon, eBay & Co. – Einführung einer Umsatzsteuer-Haftung der Betreiber elektronischer Marktplätze  
SEITE 05
- └ Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Gutscheinen  
SEITE 07
- └ Vorsteuerabzug von Holdinggesellschaften – weitere positive Impulse in der Rechtsprechung  
SEITE 09

# Inhalt

## STEUERN AKTUELL

- 04 Umsatzsteuerliche Organschaft – Handlungsbedarf zum 31.12.2018?
- 05 Gefahr für Onlinehändler auf Amazon, eBay & Co. – Einführung einer Umsatzsteuer-Haftung der Betreiber elektronischer Marktplätze
- 07 Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Gutscheinen
- 09 Vorsteuerabzug von Holdinggesellschaften – weitere positive Impulse in der Rechtsprechung
- 10 Windkraftanlagen, Server oder 3D-Drucker – umsatzsteuerliche Betriebsstätten künftig auch ohne Personalfunktion?
- 11 Endlich Rechtssicherheit beim Vorsteuerabzug aus Rechnungen mit Briefkastensitz
- 12 Die Quick Fixes kommen zum 1. Januar 2020 – Was Unternehmer nun beachten müssen

## INTERN

- 15 Veranstaltungen
- 15 Unser Extra für Sie
- 16 Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaftsprüfung finden Sie in unserem Blog
- 17 Ihr Umsatzsteuer-Team auf einen Blick

## Liebe Leserinnen und Leser,

die Umsatzsteuer ist eine der aufkommenstärksten Steuerarten in Deutschland. Nicht nur Privatpersonen zahlen nahezu jeden Tag Umsatzsteuer. Auch Unternehmer müssen immer häufiger Umsatzsteuer nachzahlen. Diese Nachzahlungen basieren auf der zunehmenden Fokussierung von Betriebsprüfungen auf umsatzsteuerliche Sachverhalte und der wachsenden Zahl von Umsatzsteuersonderprüfungen, welche durch die fortschreitend digitalisierten Prüfungsmethoden eine immer größere Prüfungstiefe erfahren. Stellt die Finanzverwaltung Sachverhalte fest, die zu Nachzahlungen von Umsatzsteuer führen, wird die Umsatzsteuer oft zu einer definitiven finanziellen Belastung. Leider beobachten wir auch, dass die Finanzverwaltung die fehlerhafte Würdigung umsatzsteuerlicher Sachverhalte zunehmend als Anlass zu steuerstrafrechtlichen Vorwürfen nimmt. Die Geschäftsführung, Finanzvorstände und alle weiteren mit der Erfüllung steuerlicher Pflichten von Unternehmen betrauten Personen müssen daher mit den Neuerungen des Umsatzsteuerrechts vertraut sein. Eine Aufgabe, die angesichts der Komplexität dieser Steuerart, eine enorme Belastung darstellt.

Mit unserem diesjährigen ESCHE news spezial Umsatzsteuer wollen wir Sie unterstützen, diese Herausforderung zu meistern. In den nachfolgenden Artikeln präsentieren wir ausgewählte Aspekte der umsatzsteuerlichen Rechtsprechungen, wie zum Beispiel die gelockerten Anforderungen für die Begründung einer unternehmerisch tätigen Holding oder Erleichterungen beim Vorsteuerabzug. Zudem geben wir einen Ausblick auf den aktuellen Stand der grundlegenden Reform des europäischen Umsatzsteuerrechts.

Der Schwerpunkt dieser Ausgabe ist allerdings den gesetzlichen Neuerungen des Umsatzsteuerrechts gewidmet. Unternehmer werden allein durch das Jahressteuergesetz 2018 mit einer Vielzahl gesetzlicher Änderungen konfrontiert. Der auch deutschen Händlern drohende Ausschluss von Onlinemarktplätzen wie Amazon und eBay und die neugeregelte Umsatzbesteuerung von Gutscheinen sind nur Beispiele hierfür. Dringender Handlungsbedarf besteht auch durch die geänderte Auffassung der Finanzverwaltung zum Einbezug von Personengesellschaften in eine umsatzsteuerliche Organschaft.

Unser ESCHE news spezial Umsatzsteuer bietet Ihnen einen Überblick über aktuelle Neuerungen und gibt erste Hinweise, wie Sie mit den kommenden Herausforderungen umgehen sollten. In diesem Sinn wünschen wir Ihnen eine informative Lektüre.

Ihr Umsatzsteuer-Team

# Umsatzsteuerliche Organschaft – Handlungsbedarf zum 31.12.2018?

Umsatzsteuerliche Organschaft – Gestaltungsinstrument mit hohem steuerlichen Verbesserungs- allerdings gleichfalls hohem Risikopotential

Herausforderung: Verlässliche Einordnung eines Sachverhalts als umsatzsteuerliche Organschaft

Eine umsatzsteuerliche Organschaft kann in bestimmten Konstellationen steuerlich vorteilhaft sein. Dies insbesondere, wenn bei den beteiligten Rechtsträgern kein (vollständiger) Vorsteuerabzug möglich ist und zugleich in relevantem Umfang Umsätze zwischen den beteiligten Rechtsträgern erfolgen.

Die Vorteilhaftigkeit führt auf der anderen Seite jedoch häufig zu einer kritischen Überprüfung umsatzsteuerlicher Organschaftsfälle durch die Finanzverwaltung. Eine fehlerhafte Einordnung als umsatzsteuerliche Organschaft oder das Nichterkennen einer vorliegenden umsatzsteuerlichen Organschaft können – insbesondere wegen der im Bereich der Umsatzsteuer in der Regel vorliegenden Dauersachverhalte – schnell zu hohen (oftmals temporären) Steuerbelastungen und darüber hinaus zu erheblichen Zinsbelastungen nach § 233a AO führen. Hierbei ist im Blick zu behalten, dass die umsatzsteuerliche Organschaft kein Wahlrecht darstellt. Liegen die Voraussetzungen vor, sind auch die Rechtsfolgen der Organschaft zwingend zu berücksichtigen. Ein sicherer Umgang mit den Anforderungen an eine Organschaft ist daher unerlässlich.

Ein umsatzsteuerliche Organschaft erfordert eine nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse vorliegende finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen des Organträgers. Hinsichtlich einzelner Aspekte der genannten Eingliederungsmerkmale haben sich in den letzten Jahren wesentliche Änderungen ergeben. Einzelne hiervon sind von Seiten der Finanzverwaltung verbindlich ab 31.12.2018 anzuwenden.

## Personengesellschaften als Organgesellschaften

Nach der Rechtsprechung des BFH können – über den Gesetzeswortlaut hinaus – auch Personengesellschaften als umsatzsteuerliche Organgesellschaften anerkannt werden bzw. einzuordnen sein. Dem folgt die Finanzverwaltung und hat den Umsatzsteueranwendungserlass entsprechend angepasst. Ab 01.01.2019 sind somit in bestimmten Konstellationen auch Personengesellschaften in eine umsatzsteuerliche Organschaft einzubeziehen bzw. können einbezogen werden. Eine Einbeziehung setzt nach Auffassung der Finanzverwaltung insoweit voraus, dass der potentielle Organträger alle weiteren Gesellschafter der Personengesellschaft beherrscht.

In Personengesellschaftsstrukturen ist eine Überprüfung der umsatzsteuerlich eigenständigen Unternehmereigenschaft der Einzelgesellschaften zu empfehlen. Gestaltungsmaßnahmen, um eine umsatzsteuerliche Organschaft zu verhindern oder gezielt eine solche zu implementieren, gilt es zu analysieren und ggf. vor dem Jahreswechsel umzusetzen. Solche Maßnahmen können z. B. der Verkauf eines Zwergenanteils oder eine Veränderung in der Geschäftsführung sein.

## Änderungen bei der organisatorischen Eingliederung

Die von der Finanzverwaltung gestellten Anforderungen an die erforderliche organisatorische Eingliederung haben sich – auf Grundlage von neuerer Rechtsprechung des

BFH – mit Wirkung ab 01.01.2019 geändert. Genügte es bislang für die Annahme einer organisatorischen Eingliederung, dass durch die Ausgestaltung der Geschäftsführung auf Ebene der Organgesellschaft nicht gegen den Willen des Organträgers agiert werden konnte, ist nunmehr erforderlich, dass der Organträger eine Rechtsposition innehat, die es ihm ermöglicht, seinen Willen in der

Organgesellschaft tatsächlich durchzusetzen. Vor dem Hintergrund dieser strengeren Anforderung an die organisatorische Eingliederung sind bestehende umsatzsteuerliche Organschaftsstrukturen zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die bisherige Ausgestaltung der organisatorischen Eingliederung auch weiterhin den Bestand der Organschaft gewährleistet.

### PRAXISTIPP

Insbesondere in Personengesellschaftsstrukturen, aber auch in allen übrigen Fällen bestehender umsatzsteuerlicher Organschaften sollten die umsatzsteuerlichen Verhältnisse überprüft und ggf. an die geänderten Anforderungen angepasst werden.

### STEUERN AKTUELL

## Gefahr für Onlinehändler auf Amazon, eBay & Co. – Einführung einer Umsatzsteuer-Haftung der Betreiber elektronischer Marktplätze

Im Jahr 2019 wird eine neue Haftungsnorm in Kraft treten, die Betreiber elektronischer Marktplätze für Umsatzsteuerausfälle der dort tätigen Onlinehändler haftbar macht. Auch inländischen Onlinehändlern drohen durch einen präventiven Ausschluss von solchen Marktplätzen nun hohe Umsatzeinbußen.

Jeder kennt es, nahezu jeder nutzt es: Benötigt man heute Waren, werden diese immer häufiger im Internet bestellt. Elektronische Marktplätze wie Amazon und eBay bieten mittlerweile fast alles an, vom neuesten Smartphone bis hin zu frischen Lebensmitteln. Häufig bietet der Betreiber des Marktplatzes allerdings nur die Verkaufsplattform an. Die Waren selbst werden von Onlinehändlern angeboten. Eine Vielzahl dieser Händler stammt mittlerweile aus Staaten außerhalb der EU, häufig aus China. Diese Händler kommen ihren steuerlichen Pflichten in Deutschland oftmals nicht nach, was zu Wettbewerbsnachteilen für inländische Onlinehändler und zu Umsatzsteuerausfällen in beträchtlicher Höhe führt. Der deutsche Gesetzgeber hat nun reagiert. Die Marktplatzbetreiber können nach dem neuen § 25e UStG für nicht abgeführte Umsatzsteuer der auf ihrem Marktplatz tätigen Onlinehändler in Haftung genommen. Diese Haftung kann der Marktplatzbetreiber durch verschiedene Maßnahmen vermeiden, wozu insbesondere der Ausschluss des Onlinehändlers vom Marktplatz zählt. Die

Haftung greift ab dem 1. März 2019 für nicht abgeführte Umsatzsteuer von Händlern aus Drittländern. Ab dem 1. Oktober 2019 werden hiervon auch deutsche und Händler aus dem Europäischen Wirtschaftsraum betroffen sein.

### Bescheinigung über die steuerliche Erfassung (§ 22f UStG n.F.)

Die Betreiber elektronischer Marktplätze sind nach der Neureglung des § 22f UStG verpflichtet eine Bescheinigung über die steuerliche Erfassung jedes auf ihrem Marktplatz tätigen Onlinehändlers vorzuhalten. Diese Bescheinigung muss die folgenden Daten enthalten:

- Vollständigen Namen und Anschrift des Händlers
- Steuernummer und ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Händlers
- Beginn und Enddatum der Gültigkeit (maximale Gültigkeit 3 Jahre)

Derzeit wird erwartet, dass die Bescheinigung ähnlich der Freistellungsbescheinigung für Bauleistungen aussehen wird. Ein erster Entwurf soll noch im Dezember 2018 veröffentlicht werden. Die Bescheinigung wird von dem für den Onlinehändler zuständigen Finanzamt auf Antrag ausgestellt. Dies setzt voraus, dass der Onlinehändler bereits für steuerliche Zwecke in Deutschland registriert ist. Die Daten selbst sollen zum elektronischen Datenabruf vom Finanzamt bereitgehalten werden, sodass die Bescheinigung elektronisch erteilt werden wird. Bis die Finanzverwaltung hierfür die technischen Voraussetzungen geschaffen hat, werden die Bescheinigung allerdings voraussichtlich noch in Papierform ausgestellt werden.

### **Pflichten & Haftung der Marktplatzbetreiber (§ 25e UStG n.F.)**

Neben dem Vorhalten der gültigen Bescheinigung des Händlers muss der Marktplatzbetreiber für jeden einzelnen Umsatz den Ort des Transportbeginns und den Bestimmungsort einer über den Marktplatz verkauften Ware sowie den Zeitpunkt und die Höhe des Umsatzes aufzeichnen. Solche Daten werden für bestimmte Unternehmen z. B. von Amazon schon heute in Form der (kostenpflichtigen) Amazon VAT Transaction Reports gespeichert.

Das Kernelement der Neuregelungen ist allerdings die Haftung des Marktplatzbetreibers nach dem neuen § 25e UStG. Diese kann durch die Vorlage der Bescheinigung über die steuerliche Erfassung des Händlers vermieden werden. Ist dieser noch nicht registriert, kann die Bescheinigung nicht erteilt werden. Gerade große Anbieter wie Amazon und eBay werden mit hoher Wahrscheinlichkeit allerdings nicht die Haftung für etwaige Steuerschulden der Händler übernehmen und daher auf die Alternative ausweichen, alle Händler, die keine gültige Bescheinigung vorlegen können, vom Marktplatz auszuschließen. Amazon hat bereits erste Schreiben mit entsprechenden Hinweisen versandt und die betroffenen Onlinehändler zum Nachweis der steuerlichen Registrierung aufgefordert. Ein Ausschluss vom Onlinemarktplatz dürfte zudem erst recht

erfolgen, wenn dem Marktplatzbetreiber vom Finanzamt mitgeteilt wird, dass der Händler seinen steuerlichen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt.

### **Was Onlinehändler nun veranlassen müssen**

Hintergrund der Neuregelung war die Bekämpfung der massenhaften Umsatzsteuerhinterziehung durch Händler aus Drittstaaten. Das nun beschlossene Gesetz geht über diese Intention deutlich hinaus. Zunächst gelten die Neuregelungen ab dem 1. März 2019 lediglich für Onlinehändler aus Nicht-EU-Staaten. Ab dem 1. Oktober 2019 werden allerdings alle Onlinehändler erfasst. Ab diesem Zeitpunkt müssen somit auch in Deutschland tätige Unternehmer den Marktplatzbetreibern die Bescheinigung über ihre steuerliche Erfassung zur Verfügung stellen. Für einen wesentlichen Teil der heutigen Onlinehändler kann der sonst drohende Ausschluss vom Marktplatz existenzgefährdend sein. Man muss sich nur die Marktpresenz von Amazon und das eigene Kaufverhalten vor Augen führen. Die Bescheinigung sollte daher mit einem Vorlauf von mindestens drei Monaten beim Finanzamt beantragt und nach Ausstellung dem Marktplatzbetreiber zur Verfügung gestellt werden.

### **Was Marktplatzbetreiber nun veranlassen müssen**

Handlungsbedarf besteht selbstverständlich auch für alle Betreiber elektronischer Marktplätze. Die Definition des Betreibers nach § 25e Abs. 6 UStG n.F. ist dabei denkbar weit: Betreiber ist, wer einen elektronischen Marktplatz unterhält und es Dritten ermöglicht, auf diesem Marktplatz Umsätze auszuführen. Alle Unternehmer, die über eine von ihnen unterhaltene Website Waren verkaufen, müssen daher zeitnah untersuchen, ob sie auch Dritten ermöglichen, Umsätze auf dieser Website zu tätigen. Trifft dies zu, müssen die o.g. Daten und Bescheinigungen über die steuerliche Registrierung aller dort tätigen Onlinehändler erfasst werden. Andernfalls droht die Haftung für etwaig nicht abgeführte Umsatzsteuer aus Umsätzen der Onlinehändler.

**STEUERN AKTUELL**

## Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Gutscheinen

Gutscheine erfreuen sich großer Beliebtheit. Auch im laufenden Weihnachtsgeschäft werden wieder zahlreiche Gutscheine verkauft werden. Zum Jahreswechsel wird die Umsatzbesteuerung dieser Verkäufe neu geregelt. Händler sollten aufpassen, dass ein unter Einsatz eines Gutscheins erbrachter Umsatz zukünftig nicht zwei Mal umsatzbesteuert wird.

Der Verkauf von Gutscheinen ist in vielen Geschäften selbstverständlich. Verkauft werden nicht nur Ansprüche auf Waren, sondern auch Ansprüche auf die Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Das Umsatzsteuergesetz enthält bislang keine Rechtsgrundlage für die Besteuerung von Gutscheinen. Die umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen fußt bislang allein auf Verlautbarungen der Finanzverwaltung und unterscheidet zwischen Wertgutscheinen und Warengutscheinen. Daneben existieren noch Preisnachlassgutscheine, welche hier nicht näher beleuchtet werden. Bislang galt (vereinfacht dargestellt), dass Warengutscheine mit ihrer Ausgabe umsatzbesteuert werden, während der Verkauf eines Wertgutscheins wie ein Umtausch von Bargeld angesehen wird, der mangels Leistungsaustauschs umsatzsteuerlich irrelevant ist. Die Umsatzbesteuerung erfolgt erst mit der Einlösung des Gutscheins.

Zum 1. Januar 2019 wird für die Umsatzbesteuerung von Gutscheinen nun in Umsetzung der europäischen Gutschein-Richtlinie eine gesetzliche Grundlage geschaffen, mit Auswirkungen auf die Besteuerung. Das bisherige Begriffsverständnis wird aufgegeben und durch Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheine ersetzt. Eine Übergangsregelung ist bislang nicht vorgesehen, sodass bis zum 31. Dezember 2018 ausgegebene Gutscheine als Waren- oder Wertgutscheine einzuordnen sind, danach ausgegebene Gutscheine hingegen als Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheine behandelt werden müssen.

### **Der Einzweck-Gutschein (§ 3 Abs. 14 UStG n.F.)**

Ein Einzweck-Gutschein ist ein Gutschein, bei dem zum Zeitpunkt der Ausstellung bereits der Leistungsort und die geschuldete Umsatzsteuer feststehen. Dies dürfte z. B.

der Fall sein, wenn der Gutschein zu einem Restaurantbesuch im Inland berechtigt. Denn in diesem Fall steht fest, dass eine dem Regelsteuersatz unterliegende Leistung verbrieft ist. Ein Einzweck-Gutschein dürfte nach unserem Verständnis auch dann vorliegen, wenn die darin verbrieft Leistung weder der Art noch dem Ort nach bereits genau bestimmt ist, der Gutschein aber ausschließlich für Leistungen eines Unternehmers eingelöst werden kann, der seine dem Regelsteuersatz unterliegende Umsätze nur in seinen inländischen Filialen erbringt. In diesem Fall stehen die Anwendung des Regelsteuersatzes und das Inland als Leistungsort außer Zweifel, sodass deutsche Umsatzsteuer in Höhe von 19% entsteht. Ob der Begriff des Leistungsorts i.S.d. § 3 Abs. 14 UStG n.F. allerdings so weit verstanden werden kann, ist derzeit nicht hinreichend gesichert. Möglicherweise muss der Gutschein auch einen konkreten Ort im Sinne einer Gemeinde benennen, damit der Gutschein als Einzweck-Gutschein angesehen werden kann.

Bei Einzweck-Gutscheinen wird bereits die Ausgabe des Gutscheins besteuert. Diese Gutscheine ähneln daher den bisherigen Warengutscheinen. Beide Varianten sind allerdings nicht deckungsgleich. So wäre z. B. der oben genannte Gutschein für noch nicht konkret bestimmte Leistungen bislang nicht als Warengutschein einzuordnen, da er keine konkrete Leistung verbrieft. Nach dem neuen Recht dürfte der Gutschein hingegen als Einzweck-Gutschein anzusehen sein.

Unternehmen, die Gutscheine ausstellen, sollten in diesen und ähnlichen Fällen bei der Einlösung des Gutscheins genau auf das Ausstellungsdatum achten, um die zutreffende Umsatzbesteuerung sicherzustellen. Wird noch in diesem Jahr ein Wertgutschein ausgegeben, ist der Gutschein zum Zeitpunkt der Ausgabe nach geltendem Recht

als solcher zu behandeln. Eine Umsatzbesteuerung erfolgt dementsprechend zunächst nicht. Wird der Gutschein dann erst im Jahr 2019 eingelöst, könnte der Unternehmer den Gutschein bei der Einlösung als Einzweck-Gutschein einordnen und aufgrund dessen davon ausgehen, dass er die auf die in dem Gutschein verbrieftete Leistung geschuldete Umsatzsteuer bereits bei Ausgabe des Gutscheins abgeführt hat. In diesem Fall würde der Unternehmer überhaupt keine Umsatzsteuer abführen, was unbedingt zu vermeiden ist.

Ebenso ist denkbar, dass Unternehmen aus Angst vor der Nichtversteuerung ausgegebene Gutscheine doppelt umsatzbesteuern. Auch dieses Risiko kann durch einen achtsamen Umgang mit der neuen Rechtslage bei der Einlösung ausgegebener Gutscheine vermieden werden.

### **Der Mehrzweck-Gutschein (§ 3 Abs. 15 UStG n.F.)**

Ein Mehrzweck-Gutschein ist ein Gutschein, bei dem der Leistungsort oder die geschuldete Umsatzsteuer zum Ausgabezeitpunkt noch nicht feststehen. Ein solcher Gutschein ist dem bisherigen Wertgutschein vergleichbar. Die Ausgabe des Gutscheins wird daher dem Umtausch von Zahlungsmitteln gleichgestellt. Der Gutschein kann beliebig oft ohne umsatzsteuerliche Folgen weiterübertragen werden. Die tatsächliche Umsatzbesteuerung erfolgt erst, wenn die in dem Gutschein verbrieftete Lieferung oder sonstige Leistung erbracht wird.

### **Ungeklärte Rechtsfragen für die Praxis**

Weder das Gesetz noch die Gesetzesmaterialien enthalten Hinweise dazu, wie nach der neuen Rechtslage mit der Nichteinlösung von Gutscheinen umzugehen ist. Nach der gesetzlichen Konzeption bleibt es im Fall ausgegebener Einzweck-Gutscheine bei der Umsatzbesteuerung, obwohl die darin verbrieftete Leistung nie erbracht wird. Mehrzweck-Gutscheine würden hingegen konsequenterweise nicht besteuert. Dies könnte ein Anreiz sein, zukünftig vermehrt Mehrzweck-Gutscheine auszugeben bzw. aktiv dafür zu sorgen, dass die ausgegebenen Gutscheine als Mehrzweck-Gutscheine einzuordnen sind, um im Fall der Nichteinlösung die Umsatzbesteuerung zu vermeiden.

Gleichmaßen ungeklärt ist die Frage, wie eine Rechnung über die Ausgabe von Gutscheinen aussehen muss. Kauft z. B. ein Unternehmer Gutscheine ein, um diese an Geschäftsfreunde zu verschenken, kann er bis zu einem Gutscheinwert von 35 EUR in der Regel die Vorsteuer aus dem Erwerb absetzen. Dies setzt allerdings grundsätzlich voraus, dass er vom Gutscheinaussteller eine ordnungsgemäße Rechnung erhält. Insoweit stellt sich die Frage, ob als Angabe des Leistungsgegenstandes die Bezeichnung „Gutschein“ genügt. Mit Blick auf die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung und die Rechtsprechung der Finanzgerichte darf dies bezweifelt werden. Es bleibt daher zu hoffen, dass das BMF zeitnah ein Anwendungsschreiben zur gesetzlichen Neuregelung veröffentlicht, in dem es diese und weitere Zweifelsfragen klärt.



## Vorsteuerabzug von Holdinggesellschaften – weitere positive Impulse in der Rechtsprechung

Die Umsatzsteuer muss bei Holdinggesellschaften keinen verbleibenden Kostenfaktor darstellen – dies jedenfalls bei zutreffender Ausgestaltung von Leistungsbeziehungen der Holdinggesellschaft gegenüber ihren Tochtergesellschaften.

Holdinggesellschaften sind ein in der Praxis vielfach eingesetzte Strukturierungsvehikel. Die wirtschaftliche Tätigkeit einer Holdinggesellschaft ist allerdings in der Regel nicht umfassend ausgeprägt, weshalb es häufig zu Diskussionen mit der Finanzverwaltung über das Recht zum Vorsteuerabzug der Holdinggesellschaft kommt. Vorsteuerbelastete Kosten einer Holdinggesellschaft, fallen häufig im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an. Damit die Umsatzsteuer nicht als Kostenfaktor der Holding verbleibt, gilt es, die Holdinggesellschaft umsatzsteuerlich „richtig“ aufzustellen.

Die Frage des Vorsteuerabzugs einer Holdinggesellschaft ist in der Vergangenheit bereits mehrfach Gegenstand der nationalen und auch der Rechtsprechung des EuGH gewesen. Die insoweit für den Steuerpflichtigen positive Rechtsprechungsentwicklung wird indes nicht immer in Betriebsprüfungen anerkannt.

Grundsätzlich gilt: Das bloße Halten von Beteiligungen stellt keine wirtschaftliche Tätigkeit dar, die das Recht zum Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft begründen kann. Vielmehr ist erforderlich, dass die Holdinggesellschaft unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaften eingreift. Insoweit ist anerkannt, dass es für die erforderlichen Eingriffe grundsätzlich ausreichend ist, wenn eine Holdinggesellschaft entgeltliche Dienstleistungen an ihre Tochtergesellschaften erbringt. Der volle Vorsteuerabzug setzt hierbei voraus, dass die Holdinggesellschaft gegenüber allen Beteiligungsgesellschaften entgeltliche Leistungen erbringt. Würde dies nur gegenüber einzelnen Tochtergesellschaften erfolgen, wäre nur ein teilweiser Vorsteuerabzug möglich. Detailfragen hinsichtlich der für den Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften erforderlichen Leistungen der Holdinggesellschaft stellen sich in verschiedenen Konstellationen. In einzelnen Punkten ist durch aktuelle Rechtsprechung eine weitere Klarstellung erfolgt.

### **EuGH vom 5.7.2018 – C 320/17 – Rechtssache „Marle“: Auch steuerpflichtige Vermietungsleistungen genügen und das Verhältnis zwischen Ausgangs- und Eingangsleistungen der Holdinggesellschaft ist irrelevant**

Der EuGH stellt in der genannten Entscheidung zum einen klar, dass grundsätzlich alle Arten von Leistungen ausreichend sind, um das Recht auf Vorsteuerabzug zu begründen und nicht etwa Management- oder Geschäftsführungsleistungen der Holdinggesellschaft gegenüber den Beteiligungsgesellschaften erbracht werden müssen. Voraussetzung ist lediglich, dass es sich bei den erbrachten Leistungen um wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne der Mehrwertsteuersystemrichtlinie handelt, die allerdings steuerpflichtig sein müssen. Somit kommen als relevante Leistung beispielsweise auch (passive) Vermietungsleistungen in Betracht, soweit eine steuerpflichtige Vermietung erfolgt. Insoweit wäre im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob eine Option zur Steuerpflicht bei einer Vermietung von Räumlichkeiten durch die Holdinggesellschaft an ihre Tochtergesellschaften erfolgen kann.

Darüber hinaus stellt der EuGH klar, dass – vorbehaltlich missbräuchlicher Gestaltungen – der volle Vorsteuerabzug auch dann vorgenommen werden kann, wenn die Holding nur in geringem Umfang steuerpflichtige Leistungen gegenüber den Beteiligungsgesellschaften erbringt. Ein Missverhältnis zwischen (geringen) steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen der Holdinggesellschaft gegenüber ihren Tochtergesellschaften und (vergleichsweise hohen) Eingangsleistungen der Holdinggesellschaft, schließen das Recht zum vollen Vorsteuerabzug daher nicht aus. Der BFH deutete im Jahr 2016 noch an, dass dies anders zu sehen sein könnte (Az.:V R 6/14).

**Finanzgericht Berlin-Brandenburg vom  
13.06.2018 – 7 K 7227/15 (nicht rechtskräftig):  
Auch die Weiterbelastung eingekaufter  
Dienstleistungen kann ausreichen**

Das genannte finanzgerichtliche Verfahren hatte einen Sachverhalt zu Gegenstand, bei dem die zu betrachtende Holdinggesellschaft die gegenüber ihren Tochtergesellschaften entgeltlich erbrachten Leistungen (insbesondere Rechts- und Steuerberatungsleistungen) nicht selbst ausgeführt hat. Vielmehr hat die Holdinggesellschaft die Dienstleistungen eingekauft und an ihre Tochtergesellschaften im Wege einer umsatzsteuerlichen Dienstleistungs-

kommission erbracht. Dies genügt nach Auffassung des Finanzgerichts für die Unternehmereigenschaft der Holdinggesellschaft jedenfalls dann, wenn die von der Holdinggesellschaft eingekauften und weiterberechneten Leistungen im Interesse der Tochtergesellschaft erfolgt sind und für den gebündelten Leistungsbezug durch die Holdinggesellschaft mit anschließender Weiterbelastung an die Tochtergesellschaften nachvollziehbare Gründe angeführt werden können. Dies gilt selbst dann, wenn im Rahmen der Weiterberechnung kein Gewinnaufschlag verlangt wird. Denn eine unternehmerische Tätigkeit im umsatzsteuerlichen Sinne setzt lediglich eine Einkünfte-, nicht jedoch eine Gewinnerzielungsabsicht voraus.

**PRAXISTIPP**

In Holdingstrukturen ist stets auch die bei Leistungsbezug durch die Holdinggesellschaft eintretende Belastung mit Umsatzsteuer im Blick zu behalten. Durch u. U. nur sehr geringe und ggf. auch nur durch die Holdinggesellschaft selbst eingekaufte Leistungen, die an die jeweilige Tochtergesellschaft entgeltlich erbracht werden, kann das Recht zum vollen Vorsteuerabzug der Holdinggesellschaft aus Eingangsrechnungen erreicht werden. Da sich das Recht zum Vorsteuerabzug nach den bei Leistungsbezug geplanten Verwendungsabsichten richtet, ist bereits bei Leistungsbezug durch die Holdinggesellschaft hinreichend nachweisbar zu dokumentieren, dass die Holdinggesellschaft beabsichtigt, entgeltliche Leistungen gegenüber ihren Tochtergesellschaften zu erbringen.

**STEUERN AKTUELL**

## Windkraftanlagen, Server oder 3D-Drucker – umsatzsteuerliche Betriebstätten künftig auch ohne Personalfunktion?

Die fortschreitende Digitalisierung und Technik basierte Verselbständigung von unternehmerischen Prozessen bedingt (möglicherweise) ein Umdenken in Bezug auf die umsatzsteuerliche Beurteilung wirtschaftlicher Vorgänge: hier u. a. auch hinsichtlich des Verständnisses von einer umsatzsteuerlichen Betriebstätte.

Die Frage nach dem Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Betriebstätte ist stets ein zu berücksichtigender Aspekt bei der Beurteilung umsatzsteuerlicher Sachverhalte. So bestimmt sich beispielsweise in bestimmten Konstellationen der Leistungsort danach, ob die Leistung an eine inländische umsatzsteuerliche Betriebstätte eines Unternehmers erbracht wird.

Trifft dies zu, ist die Leistung im Inland umsatzsteuerbar. Auch kann es sein, dass für Leistungen ausländischer Unternehmer die Steuerschuldnerschaft auf den inländischen Leistungsempfänger übergeht. Ein ausländischer Unternehmer in diesem Sinne ist indes nur dann gegeben, wenn dieser die Leistung nicht durch seine inländische Betriebstätte erbringt.

Nach bisherigem Verständnis ist für die Einordnung als umsatzsteuerliche Betriebstätte eine feste Geschäftseinrichtung oder Anlage erforderlich, die über einen ausreichenden Mindestbestand an Personal- und Sachmitteln verfügt.

### **Finanzgericht Schleswig-Holstein vom 17.05.2018**

Nach einer Entscheidung des schleswig-holsteinischen Finanzgerichts (4 K 47/17, Rev.:V R 20/18), in der es konkret um die Beurteilung einer von einem dänischen Unternehmen im Inland betriebenen Windkraftanlage ging, die ausschließlich einen inländischen Kunden belieferte, maß das Finanzgericht der Tatsache, dass kein eigenes Personal "vor Ort" tätig war, keine Bedeutung zu und ordnete die Windkraftanlage als umsatzsteuerliche Betriebstätte ein. Es genüge insoweit, dass die Windkraftanlage über eingekaufte

Dienstleistungen (Wartung und laufende Überwachung der technischen Funktionen) betrieben wird, da das hierfür erforderliche Personal der Windkraftanlage zuzurechnen sei.

Diese Sichtweise geht über das hinaus, was der EuGH bislang für das Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Betriebstätte für erforderlich angesehen hat. Zwar ist anerkannt, dass nicht zwingend eigenes Personal für eine umsatzsteuerliche Betriebstätte erforderlich ist. Die Rechtsprechung wurde bislang allerdings immer so verstanden, dass die tätigen Personen tatsächlich körperlich in der Betriebstätte anwesend sein müssen.

Wäre dem Finanzgericht Schleswig-Holstein zu folgen, wäre der Begriff der umsatzsteuerlichen Betriebstätte erheblich zu erweitern. Beispielsweise könnte ein Server, der nicht am Standort des Unternehmers aufgestellt ist, zu einer umsatzsteuerlichen Betriebstätte führen.

### **PRAXISTIPP**

Die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts verdeutlicht, dass die bestehenden Anknüpfungspunkte für die umsatzsteuerliche Einordnung von Lebenssachverhalten aufgrund der technischen (Weiter)Entwicklung ggf. zu überdenken sind. U. a. bestehen erhebliche rechtliche Unsicherheiten bei der Beurteilung umsatzsteuerlicher Betriebstätten. Aufgrund umsatzsteuerlicher Dauersachverhalte ergeben sich schnell relevante Beträge. Die Rechtsprechungsentwicklung ist – insbesondere im Hinblick auf die Entwicklungen in der digitalen Wirtschaft – im Auge zu behalten. In fraglichen Konstellationen erhöht eine verbindliche Abstimmung mit der Finanzverwaltung die Rechtssicherheit.

### **STEUERN AKTUELL**

## **Endlich Rechtssicherheit beim Vorsteuerabzug aus Rechnungen mit Briefkastensitz**

Der BFH gibt seine Rechtsprechung auf, wonach die Angabe einer (bloßen) Briefkastenadresse in einer Rechnung dem Vorsteuerabzug entgegensteht

Um eine in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abzusetzen, muss der Leistungsempfänger zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs eine ordnungsgemäße Rechnung besitzen. Wesentlich ist dabei u.a. die Angabe der vollständigen Adressen der am Leistungsaustausch beteiligten Unternehmer. Die Finanzverwaltung ließ bislang die Angabe eines Briefkastensitzes zumindest für die Adresse des Leistungsempfängers ausreichen (Abschn. 14.5 Abs. 2 S. 3 UStAE).

### **Versagung des Vorsteuerabzugs bei Briefkastenadressen in Rechnungen durch den BFH im Sommer 2015**

Im Sommer 2015 entschied der Bundesfinanzhof (BFH) jedoch, dass für die Adressangabe in Rechnungen ein bloßer Briefkastensitz nicht genügt. Es müsse eine Adresse angegeben werden, unter der der Unternehmer seine wirtschaftlichen Aktivitäten tatsächlich entfaltet.

Die Sichtweise des BFH wurde in der Fachliteratur heftig kritisiert. Die Vorstellung, dass ein Unternehmer stets einen festen Ort habe, an dem er seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, wird in Zeiten der Digitalisierung der Wirtschaft nahezu einhellig als überholt angesehen. Auch einzelne Finanzgerichte folgten der Auffassung des BFH nicht. Ausgelöst durch Revisionen gegen die Urteile der Finanzgerichte legte der BFH daher die Streitfrage dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur endgültigen Klärung vor.

### **Klarstellung durch den EuGH**

In seiner Vorlageentscheidung urteilte der EuGH in der Rechtssache Geissel und Butin, dass die Angabe der Adresse des leistenden Unternehmers in einer Rechnung nicht erfordert, dass ein Ort benannt wird, an dem der Unternehmer seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Den umsatzsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungstellung genügt die Angabe eines Briefkastensitzes. Dies begründet der EuGH ausdrücklich mit der zunehmend digitalen und damit nicht ortsgebundenen Erbringung von Leistungen.

Der BFH hat daraufhin seine vormalige Rechtsprechung aufgegeben und in zwei Urteilen (Az.:V R 25/15 und V R 28/16)

entschieden, dass für die Adressangabe des leistenden Unternehmers in Rechnungen jede Art von Anschrift ausreicht, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist. Die Angabe eines Briefkastensitzes des Leistenden genügt somit grundsätzlich nun auch aus der Sicht des BFH, um aus einer ansonsten ordnungsgemäßen Rechnung den Vorsteuerabzug geltend zu machen. Dass dies gleichermaßen für die Anschrift des Leistungsempfängers gilt, hat die Finanzverwaltung mittlerweile mit BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2018 ausdrücklich festgestellt und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend geändert (Abschn. 14.5 Abs. 2 S. 3-4 UStAE n.F.).

Insbesondere größere Unternehmen, die ihren Rechnungslauf über Shared-Service-Center verarbeiten, aber auch kleinere Unternehmen, wie z. B. Start-ups, die z. B. virtuelle Büros in Gründerzentren unterhalten, haben nun Rechtssicherheit, dass die Angabe eines Briefkastensitzes in Rechnungen für den Vorsteuerabzug regelmäßig genügt, solange die Unternehmer unter diesen Adressen tatsächlich erreichbar sind. Ausnahmen gelten allerdings auch weiterhin, z. B. wenn der Briefkastensitz lediglich als Adresse im Rahmen der Abrechnung von Scheinleistungen verwendet wird und dies für den Leistungsempfänger erkennbar ist.

## **STEUERN AKTUELL**

# Die Quick Fixes kommen zum 1. Januar 2020 – Was Unternehmer nun beachten müssen

Die EU-Kommission hat im Oktober 2017 verschiedene Maßnahmen beschlossen, um das veraltete europäische Umsatzsteuerrecht an die Anforderungen der zunehmend internationalisierten und digitalen Wirtschaft anzupassen. Zu den vorgeschlagenen Änderungen gehören die sogenannten Quick Fixes. Diese Quick Fixes sollten ursprünglich zum 1. Januar 2019 in Kraft treten, um schnell auf umsatzsteuerliche Probleme der Praxis zu reagieren. Durch Beschluss der EU-Finanzminister (ECOFIN) vom 2. Oktober 2018 wurde dieser Zeitpunkt nun auf den 1. Januar 2020 verschoben und die Quick Fixes modifiziert. Grenzüberschreitend tätige Unternehmer haben nun mindestens ein Jahr länger Zeit sich auf die gesetzlichen Neuregelungen einzustellen.

### **Aufgabe des Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen**

Die bahnbrechende Änderung des Beschlusses des ECOFIN gegenüber den Vorschlägen der EU-Kommission ist die Aufgabe des Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen. Die vorgesehenen Vereinfachungsregelungen nach den Quick Fixes sollten Unternehmer bislang nur nutzen können, wenn es sich jeweils um zertifizierte Steuerpflichtige handelt, d. h. vereinfacht um Unternehmer, die besonders zuverlässig sind. In der Praxis wurden die Kriterien für die Vergabe dieses Status sowie die damit verbundene Zweiklassen-Teilung der Unternehmer stark kritisiert. Nach dem Beschluss des ECOFIN werden die Quick Fixes nun

nicht mehr an den Status des zertifizierten Steuerpflichtigen anknüpfen, sondern für alle Unternehmer in der EU gelten.

### Überblick über die modifizierten Quick Fixes

Die bislang vorgesehenen Quick Fixes wurden teilweise verändert. Durch die überarbeiteten Quick Fixes sollen folgende Aspekte ab dem 1. Januar 2020 EU-einheitlich geregelt werden:

#### Grenzüberschreitende Lieferungen in Konsignationslager

Der bisherige Flickenteppich nationaler Regelungen soll durch eine einheitliche Regelung zu grenzüberschreitenden Lieferungen in Konsignationslager abgelöst werden. Grenzüberschreitende Lieferungen in Konsignationslager führen häufig dazu, dass Unternehmer sich im EU-Ausland registrieren und umsatzsteuerliche Pflichten erfüllen müssen. Dies folgt daraus, dass die Lieferung in ein im EU-Ausland belegenes Konsignationslager in der Regel als Lieferung der Ware an sich selbst gilt (innergemeinschaftliches Verbringen), an die sich im Bestimmungsland eine lokale Lieferung anschließt.

Einige Staaten der EU haben zur Vermeidung solcher Registrierungen Vereinfachungsregelungen geschaffen, die sich zum Teil aber erheblich unterscheiden. Die noch junge deutsche Vereinfachungsregelung wurde vom BMF mit Blick auf die Verschiebung des Umsetzungszeitpunkts der Quick Fixes vor kurzem bis zum 1. Januar 2020 verlängert.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Lieferungen in Konsignationslager und die zeitlich nachfolgende Weiterlieferung aus dem Konsignationslager zukünftig nur als eine umsatzsteuerbare Lieferung einzuordnen, auch wenn die Ware über einen längeren Zeitraum im Konsignationslager verbleibt. Liefernde Unternehmer müssen sich durch die Vereinfachungsregelung daher in bestimmten Fällen nicht mehr im EU-Ausland für solche Lieferungen registrieren und dort steuerliche Pflichten erfüllen. Wesentliche Kriterien werden sein, dass der Empfänger der Lieferung zu Beginn des durch den liefernden Unternehmer veranlassenden Warentransports in das Konsignationslager bereits feststeht. Zudem müssen die Lieferungen in ein von den Unternehmern neu einzurichtendes und von den beteilig-

ten Unternehmern gesondert zu führendes Register eingetragen werden. Dieses Register dient u. a. der Überwachung der vorgesehenen Höchstfrist von 12 Monaten, für welche die Ware im Konsignationslager eingelagert werden darf. Wird diese Frist überschritten, entfällt die Vereinfachungsregelung. Daneben bestehen weitere Ausschlussstatbestände für die Vereinfachungsregelung, wie z. B. die Lieferung der Ware in ein anderes Land, als es ursprünglich von den beteiligten Unternehmern vorgesehen war.

#### Grenzüberschreitende Reihengeschäfte

Erstmals wird es eine europäische Definition des Reihengeschäftes geben. Ein Reihengeschäft besteht aus mehreren Umsatzgeschäften, die Unternehmer über denselben Gegenstand abschließen und bei denen dieser Gegenstand unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer in der Reihe transportiert wird. Zahlreiche EU-Staaten kennen das umsatzsteuerliche Konstrukt eines Reihengeschäfts bislang nicht. Dies verkompliziert die Bestimmung des Leistungsorts sowie der warenbewegten Lieferung in der Praxis erheblich, wodurch Unsicherheiten über die Umsatzsteuerbefreiung bzw. Umsatzsteuerpflicht der Lieferungen innerhalb des Reihengeschäfts entstehen. Diese Unsicherheiten werden derzeit durch die teils divergierende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs noch verstärkt.

Die vorgesehene einheitliche europäische Regelung soll diese Unsicherheiten beseitigen. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung orientiert sich entgegen des ursprünglichen Richtlinien-Entwurfs nun stark an der bereits bestehenden deutschen Regelung zum Reihengeschäft. Die bewegte und damit grundsätzlich umsatzsteuerfreie Lieferung ist die Lieferung des ersten Unternehmers in der Reihe. Die Lieferung eines mittleren Unternehmers ist nur dann die bewegte Lieferung, wenn dieser seinem Lieferanten vor Transportbeginn eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) des Mitgliedstaates mitgeteilt hat, in dem der Warentransport beginnt. Diese neue Tatbestandsvoraussetzung beendet die bislang bestehende Unsicherheit durch die unterschiedlichen Anknüpfungskriterien der deutschen Finanzverwaltung und der Rechtsprechung, ob für die Zuordnung der bewegten Lieferung auf die Transportveranlassung und Verwendung der UID oder den Übergang der Verfügungsmacht abzustellen ist.

## **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als materielle Voraussetzung von Steuerbefreiungen**

Die Verwendung einer gültigen UID wird zur materiellen Voraussetzung der Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen. Hintergrund dieser Regelung ist die aktuelle Rechtsprechung des EuGH, wonach der UID lediglich eine formale Bedeutung zukommt. Grenzüberschreitende Lieferungen können nach diesem Verständnis auch dann umsatzsteuerfrei sein, wenn dem Lieferer keine gültige UID seines Abnehmers vorliegt, aber die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung anderweitig nachgewiesen sind. Diese Rechtsprechung wird durch die gesetzliche Neureglung nun überholt.

Daneben soll die Umsatzsteuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen zukünftig an die rechtzeitige Abgabe einer korrekten Zusammenfassenden Meldung geknüpft werden.

## **Fahrplan für die Umsetzung der Quick Fixes**

Bereits während des Jahres 2018 deutete sich an, dass der vorgesehene Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Quick Fixes am 1. Januar 2019 nicht einzuhalten sein wird. Nun haben auch die EU-Finanzminister dieses ambitionierte Ziel aufgegeben. Nach dem Beschluss vom 2. Oktober 2018 sollen die Quick Fixes nun ab dem 1. Januar 2020 gelten. Die Unternehmer haben daher mindestens ein Jahr länger Zeit, um ihre unternehmerischen Abläufe und ihre IT-Systeme an die Neuregelungen anzupassen. Abzuwarten bleibt, ob der vorgesehene Zeitpunkt tatsächlich eingehalten wird. Die Quick Fixes müssen von den EU-Mitgliedstaaten noch anerkannt und in nationales Recht umgesetzt werden. Grenzüberschreitend tätige Unternehmer sollten die weitere Entwicklung daher aufmerksam verfolgen.

INTERN

## Veranstaltungen

- Workshop Arbeitsrecht  
**Disziplinarmaßnahmen im Arbeitsrecht**  
Donnerstag, 24.01.2019, 10:00 – 14:00 Uhr

- Workshop Arbeitsrecht  
**Alternative Beschäftigungsformen**  
Donnerstag, 21.02.2019, 10:00 – 14:00 Uhr

Diese Workshops gehören zu einer Fortbildungsreihe der ESC Unternehmensberatung GmbH.  
Alle Veranstaltungen finden statt bei  
Esche Schümann Commichau, Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg.

- Forum Gewerblicher Rechtsschutz  
**Brexit: Auswirkungen auf Marken, Designs und Patente**  
Donnerstag, 21.03.2019 ab 17:00 Uhr

Esche Schümann Commichau, Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg  
Weitere Informationen finden Sie in Kürze unter  
[www.esche.de/veranstaltungen/unsere-veranstaltungen](http://www.esche.de/veranstaltungen/unsere-veranstaltungen)

Weitere Informationen zu den Inhalten, der Teilnahmegebühr sowie eine aktuelle Übersicht über unsere Foren und Workshops finden Sie jederzeit auf [www.esche.de/veranstaltungen](http://www.esche.de/veranstaltungen)

## Unser Extra für Sie

- Fortbildungsangebot für Personalverantwortliche  
**Kennen Sie schon die individuellen Workshops und Inhouse-Trainings der ESC Unternehmensberatung GmbH für Unternehmen? Lassen Sie sich und Ihr Team ganz persönlich bei Ihnen im Unternehmen zum Beispiel zu folgenden Themen beraten:**
  - Arbeitsrecht für Führungskräfte
  - Fremdpersonaleinsatz seit dem 01.04.2017 – Risiken erkennen und Gestaltungsspielräume nutzen
  - Und viele weitere Themen nach Absprache

Fragen Sie uns einfach! Mehr Infos  
[www.esche.de/rechtsberatung/arbeitsrecht](http://www.esche.de/rechtsberatung/arbeitsrecht)

## Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaftsprüfung finden Sie in unserem Blog

### EuGH konkretisiert und vereinfacht Vorsteuerabzug bei wirtschaftlich tätiger Holding.

In der bisherigen Rechtsprechung ging der EuGH von einem vollen Vorsteuerabzugsrecht einer Holdinggesellschaft aus, wenn sie (aktiv) in die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaft eingreift und hierdurch steuerpflichtige Umsätze erbringt. Das Urteil vom 05.07.2018 – Rs. C-320/17 – Marle Participations stellt sich als Fortsetzung der Rechtsprechung des EuGH in den verbundenen Rechtssachen Larentia + Minerva und Marenave (EuGH vom 16.07.2015 – Rs. C-108/14 und C-109/14) dar. Der EuGH kommt zu dem Ergebnis, dass entgeltliche und steuerpflichtige Vermietungsleistungen, welche die Holdinggesellschaft an ihre Tochtergesellschaften erbringt, Eingriffe in deren Verwaltung darstellen und dadurch als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen sind. Die Holdinggesellschaft ist deshalb grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt.

[➤ Mehr Infos](#)

### Steuerliche Behandlung von Bitcoins und anderen Kryptowährungen

Kryptowährungen genießen derzeit eine hohe Aufmerksamkeit. Dies erstaunt kaum, sieht man sich die rasante Entwicklung der wohl prominentesten Währung Bitcoin an. Gegen Ende des Jahres 2017 hatte die Währung Rekordwerte erreicht, was vor allem private Anleger auf die Kryptowährung aufmerksam machte. Die steuerliche Behandlung von Kryptowährungen hingegen wurde bislang weitgehend ausschließlich in der Literatur erörtert. Nun haben die Bundesregierung und das BMF zu steuerlichen Aspekten von Kryptowährungen Stellung genommen.

[➤ Mehr Infos](#)

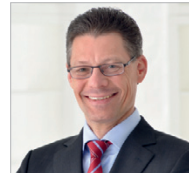


INTERN

## Ihr Umsatzsteuer-Team auf einen Blick



StBin Melanie Weist  
Tel +49 (0)40 36805-292  
m.weist@esche.de



StB Markus Konheiser  
Tel +49 (0)40 36805-184  
m.konheiser@esche.de



RA StB Thomas Schäffer  
Tel +49 (0)40 36805-358  
t.schaeffer@esche.de



RA Simon Pommer  
Tel +49 (0)40 36805-413  
s.pommer@esche.de

### IMPRESSUM

HERAUSGEBER ESCHESCHÜMANN COMMICHAU  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Am Sandtorkai 44 | 20457 Hamburg  
Tel +49 (0)40 36805-0  
Fax +49 (0)40 36805-333  
www.esche.de

V.I.S.D.P.

Dr. Wolfgang Deuchler  
Tel +49 (0)40 36805-0  
w.deuchler@esche.de

REDAKTION

Melanie Weist, Simon Pommer,  
Thomas Schäffer und Ines Bäcker

FOTOGRAFIE

Photo Dobers

### RECHTLICHE HINWEISE

Die in ESCHE news spezial enthaltenen Informationen haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl können wir für deren Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit keinerlei Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, übernehmen. Die Lektüre von compact ersetzt keine individuelle Beratung, so dass wir für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieser Informationen trifft, keine Verantwortung übernehmen. Der Nachdruck oder die Vervielfältigung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Herausgeber zulässig.